

Badischer Schwarzwald-Turngau (BSTG) Ordnung für die Turnliga im Gerätturnen weiblich



§ 1 Ziele und Aufgaben

Das durchgängige Ligasystem im Gerätturnen weiblich im Badischen Schwarzwald-Turngau (BSTG) wird in dieser Ordnung dokumentiert.

Verantwortlich für die Gauklasse LK 4 M (modifiziert), LK 4 Plus und LK 3 ist der Fachbereich Wettkampfsport.

§ 2 Inhalte und Zusammensetzung

Die Gauligen sind Wettkampfeinrichtungen des Turngaues. Über die Inhalte der Gauligen entscheidet der Fachbereich Wettkampfsport.

§ 3 Organe und Verwaltung

Träger der Gauligen ist der Badische Schwarzwald-Turngau.

Der Fachbereich Wettkampfsport setzt sich wie folgt zusammen:

- Vizepräsidenten Wettkampfsport sowie den Fachwarten:
 - Gerätturnen männlich - Wettkampfsport
 - Gerätturnen weiblich - Wettkampfsport
 - Ligabeauftragte weiblich + männlich
 - Kampfrichterwartin – weiblich
 - Kampfrichterwart – männlich
 - Vertreter Gaujugend

Die Kommission tritt zusammen, wenn grundsätzliche Entscheidungen zu treffen sind. Sie beauftragt die durch den Gauturntag bestätigten Ligabeauftragte mit der Durchführung der Gauligen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten Wettkampfsport.

§ 4 Wettkampfklassen

Die Gauliga im weiblichen Bereich ist wie folgt gestaffelt:

LK 4 M	Jahgangsbezogen
LK 4 Plus	Jahgangsbezogen
LK 3	Jahgangsoffene Gauklasse

Jede Klasse turnt gemeinsam einen Vorkampf, Rückkampf und den Endkampf. Die Ergebnisse aller drei Wettkämpfe werden zusammengefasst und das Endergebnis ermittelt.

Die Gauligen werden wie folgt nach oben durchgängig geturnt:

Der Sieger der Gauklasse LK 4 M steigt im nächsten Jahr verpflichtend in die Gauklasse LK 4 Plus auf.

Der Sieger der Gauklasse LK4 Plus steigt im nächsten Jahr verpflichtend in die Gauklasse LK 3 auf.

Beispiel für den Aufstieg:

Die Mannschaft wird 2018 in der LK 4 Plus erster Sieger und muss somit im darauffolgenden Jahr in der LK 3 starten. 2019 dürfen max. 2 Turnerinnen von der Aufstiegsmannschaft in der LK 4 Plus verbleiben.

Termine, Abwicklungen und weitere Einzelheiten regelt der / die jeweilige Ligabeauftragte.

§ 5 Startberechtigung

Startberechtigt sind alle Vereine / Mannschaften welches Mitglied des BSTG sind. Die einzelnen Vereine können in den jeweiligen Klassen mehrere Mannschaften an den Start schicken. Alle in dem BSGT startenden Mannschaftsmitglieder müssen in Besitz der neuen persönlichen ID-Nr. sowie eines Mannschaftsstartrechtes des Deutsche Turner-Bundes (BTB) sein. Alles Weitere regelt die Passordnung des DTB. Dies gilt für die LK 4 M (modifiziert), LK 4 Plus und LK 3 Gau.

§ 6 Mannschaftszusammensetzungen / Mannschaftswechsel

Grundsätzlich ist eine Wettkämpferin nur für die gemeldete Mannschaft startberechtigt.

Ein Wechsel in eine zweite vom Verein gemeldete Mannschaft ist nach erfolgtem Einsatz an einem Gerät während der Wettkampfrunde nicht erlaubt.

Die Wettkämpferin gilt in einer Gauliga eingesetzt, wenn sie einen Wettkampf an einem Gerät geturnt hat.

Es besteht die Möglichkeit, Wettkämpferinnen in höheren Ligen je Liga einmal im Laufe der Runde einzusetzen. Diese Möglichkeit kann pro Wettkampf nur für eine Wettkämpferin wahrgenommen werden. Ein Einsatz in einer tieferen Liga ist nicht erlaubt. Nicht startberechtigt sind in der Gauliga Turnerinnen, die in höheren Ligen oder in Ligen anderer Landesturnverbände des DTB starten.

§ 7 Ergebnisermittlung

Pro Wettkampf können 12 Turnerinnen gemeldet werden. 8 Turnerinnen starten pro Wettkampftag. Jeweils 5 Turnerinnen starten pro Gerät. Die 3 höchsten Einzelwertungen zählen zur Mannschaftswertung.

§ 8 Meldungen

Die Meldefristen werden bei den einzelnen Ausschreibungen bekannt gegeben. Sie sind einzuhalten. Bei Fristüberschreitung wird auf die Nachmeldegebühr verwiesen. Ferner wird auf die aktuellen Gebühren für Meisterschaften und Wettkämpfe hingewiesen. Diese werden jährlich im Jahrbuch und auf der Homepage des BSTG veröffentlicht.

Bei Meldung der Mannschaften müssen auch die erforderlichen Kampfrichter (Anzahl und Qualifizierung) namentlich gemeldet werden.

§ 9 Kosten / Meldegeld

Die Meldegelder / Gebühren etc. werden durch den BSTG festgelegt.

§ 10 Kampfrichterwesen

Die Zusammensetzung und Größe des Kampfgerichtes bestimmt der/die Ligaverantwortliche bzw. Gau Kampfrichterwartin. In der Ausschreibung für die einzelnen Klassen werden die Anzahl und die Qualifizierung der Kampfrichter geregelt. Die Aufgaben und Richtlinien ergeben sich aus dem Code de Pointage BTB und den Anweisungen der BSTG-Kampfrichterwartin.

Kann eine Mannschaft bei Anmeldung keinen Kampfrichter stellen, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Mannschaft kann nicht starten,
oder
2. Es ist bei benachbarten Vereinen ein Kampfrichter als Ersatz zu suchen.
Dieser ist namentlich bei der Mannschaftsmeldung anzugeben.
Sein Einsatz ist wie folgt zu vergüten: Fahrtkosten (Kilometer Hin – Rückfahrt) x 0,30 €
plus Tagespauschale in Höhe von 30,-- €.

Bei Nichtantreten von gemeldeten Kampfrichterinnen wird gemäß der jeweilig gültigen Gebührenordnung des BSTG dem entsprechenden Verein pro fehlende Kampfrichterin pro Wettkampf eine Strafe berechnet. Der Betrag wird von der Kasse des BSTG dem Verein in Rechnung gestellt.

Springt eine Kampfrichterin ein, so erhält sie vom BSTG eine Vergütung in Höhe von 30,-- €.

Ist eine ungerade Zahl von Mannschaften gemeldet und fehlt dadurch ein Kampfrichter, ist der neutrale Kampfrichter mit 30,-- € zuzüglich Fahrtkosten (siehe oben) vom BSTG zu vergüten.

§ 11 Wettkampfsjahr

Das Wettkampfsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Abweichungen regelt der Fachbereich Wettkampfsport.

§ 12 Einsprüche

Für jeden Einspruch ist eine Kautions von 50,-- € bei der Kasse des BSTG zu hinterlegen.

§ 13 Schiedsgericht

Im Streitfall ist das Schiedsgericht des BSTG anzurufen. Dieses setzt sich aus dem Vizepräsidenten Wettkampfsport und den Fachwarten des Bereiches Wettkampfsport zusammen. Die dort getroffenen Entscheidungen sind endgültig und nicht anfechtbar.

§ 14 Maßnahmen bei Verstößen

1. Ermahnung

Ermahnung oder Verweise werden durch die Wettkampfleitung erteilt für:

- unberechtigten Aufenthalt beim Kampfgericht
- den Versuch der Einflussnahme auf die Kampfrichter/-innen in irgendeiner Form
- unsportliches Verhalten von Turnern/Turnerinnen, Trainern/Trainerinnen oder Zuschauern/Zuschauerinnen

2. Verweis

Ein Verweis durch die Wettkampfleitung bedeutet Ausschluss für den jeweiligen Wettkampf und Meldung an das Schiedsgericht. Einem Verweis sollte im Regelfall eine Ermahnung vorangehen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist jedoch keine vorangegangene Ermahnung erforderlich.

3. Aberkennung von Punkten

- a. Tritt eine Turnerin ohne den geforderten gültigen Startpass an, so werden die erzielten Punkte der Turnerin nicht ins Gesamtergebnis eingerechnet, da die Betroffene außer Konkurrenz an den Start ging. Gegebenenfalls ist dies beim Endergebnis zu berücksichtigen.
- b. Tritt eine Mannschaft ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zum vereinbarten Wettkampfbeginn an bzw. verzichtet auf einen Wettkampf, so gewinnen die gegnerischen Mannschaften den Wettkampf und die Geräte.
- c. Verstöße in Bezug auf Absprachen über Termine, Hallen oder Geräteschaffung führen zum Verlust der Tabellenpunkte für den betroffenen Wettkampf.
- d. Grob unsportliches Verhalten von Turnerinnen, Trainern/Trainerinnen führt auch bei voraus gegangenen wiederholten Verweisen zum Verlust der Tabellenpunkte beim betroffenen Wettkampf.
- e. Unberechtigter Einsatz von Wettkämpferinnen führt zum Verlust der Tabellenpunkte des betroffenen Wettkampfes.

4. Sanktionen:

Verstöße gegen die Gauordnung können durch folgende Sanktionen geahndet werden:

- a) Gelbe Karte (Ermahnung) durch Wettkampfleitung
- b) Rote Karte (Verweis aus der Halle / Wettkampfstätte) durch Wettkampfleitung
- c) Punktabzug
- d) Streichung aller Werte eines Turners/ einer Turnerin
- e) Zuerkennung von Wettkampf- oder Gerätepunkten an die Gegenmannschaften
- f) Aberkennung des Heimrechtes
- g) Geldbußen
- h) Sperren

5. Verstöße von Turnerninnen werden wie folgt geahndet:

- a) Hält sich eine Turnerin unberechtigt beim Kampfgericht auf oder versucht, dieses zu beeinflussen, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt, im Wiederholungsfall eine rote Karte sowie ein Abzug von 0,3 Punkten am D-Wert des gerade geturnten Geräts. Im Wettkampfprogramm wird dies als „Neutraler Abzug“ ausgewiesen.
- b) Verhält sich eine Turnerin unsportlich, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt, im Wiederholungsfall eine rote Karte sowie ein Abzug von 0,3 Punkten am D-Wert des gerade geturnten Geräts. Im Wettkampfprogramm wird dies als „Neutraler Abzug“ ausgewiesen.
- c) Verhält sich eine Turnerin grob unsportlich, wird eine rote Karte verhängt. Zusätzlich werden alle Wertungen der entsprechenden Turnerin gestrichen.
- d) Wird eine Turnerin unberechtigter Weise im Wettkampf eingesetzt, erfolgt eine ersatzlose Streichung aller Werte der betreffenden Turnerin.
- e) Verfügt eine Turnerin über kein gültiges Startrecht, werden alle Wertungen der entsprechenden Turnerin ersatzlos gestrichen.

6. Verstöße von Trainern / Trainerinnen bzw. Mannschaftsbetreuern / Betreuerinnen werden wie folgt geahndet:

- a) Hält sich der / die Trainer/in oder Betreuer/in unberechtigt beim Kampfgericht auf oder versucht, dieses zu beeinflussen, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt und zusätzlich erfolgt ein Abzug von 0,5 Punkten vom Mannschaftsergebnis. Im Wiederholungsfall wird eine rote Karte sowie ein Abzug von 1,0 Punkten vom Mannschaftsergebnis vorgenommen.
- b) Verhält sich der / die Trainer/in oder Betreuer/in unsportlich, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt und zusätzlich erfolgt ein Abzug von 0,5 Punkten vom Mannschaftsergebnis. Im Wiederholungsfall wird eine rote Karte sowie ein Abzug von 1,0 Punkten vom Mannschaftsergebnis vorgenommen.
- c) Verhält sich der / die Trainer/in oder Betreuer/in grob unsportlich, wird eine rote Karte verhängt. Zusätzlich erfolgt ein Abzug von 1,0 Punkt vom Mannschaftsergebnis.

7. Verstöße von Mannschaften werden wie folgt geahndet:

- a) Erscheint eine Mannschaft ohne triftigen Grund später als 60 Minuten nach der vereinbarten Einturnzeit, gewinnen die gegnerischen Mannschaften den Wettkampf und die Gerätepunkte.

- b) Verzichtet eine Mannschaft rechtzeitig auf einen Wettkampf, gewinnen die gegnerischen Mannschaften den Wettkampf und die Gerätepunkte. Ein Verzicht ist dann rechtzeitig, wenn er der Ligabeauftragten / Wettkampfleitung spätestens bis zum Vortag des Wettkampfes 20 h mitgeteilt wird.
- c) Tritt eine Mannschaft ohne triftigen Grund zu einem Wettkampf nicht an, gewinnen die gegnerischen Mannschaften den Wettkampf und die Gerätepunkte.
- d) Ist eine Mannschaft innerhalb von einem Monat nach Terminbekanntgabe nicht in der Lage, aufgrund der Hallen- oder Gerätebeschaffenheit die Durchführung eines ordnungsgemäßen Wettkampfes zu garantieren, kann ihr das Heimrecht aberkannt werden.

8. Sperren

Eine Sperre für die laufende Saison wird verhängt, wenn gegen eine/n Turner/in, eine/n Trainer/in, eine/n Mannschaftsbetreuer/in während der laufenden Saison zwei rote Karten verhängt wurden.

§ 15 Wettkampfabwicklung

1. Die Wettkämpfe des BSTG finden an den festgelegten Terminen laut Ausschreibungen im Jahrbuch des BSTG statt.
2. Die Gerätenormen müssen der Ausschreibung entsprechen. Abweichungen müssen bei der Zusage von Wettkampfausrichtungen der Ligabeauftragten / Wettkampfleitung bekannt gegeben werden.
3. Ergebnismitteilungen erfolgen direkt nach Beendigung des Wettkampfes.
4. Versäumte Einturnzeit kann nicht eingefordert werden. Hinsichtlich einer möglichen Kulanz entscheidet nur die Ligabeauftragte / Wettkampfleitung.
5. Jeder gewonnene Wettkampf und jedes gewonnene Gerät werden mit zwei Punkten bewertet, Unentschieden mit je einem Punkt.
6. Bei Punktgleichheit zwischen zwei Mannschaften entscheiden zunächst die Gerätepunkte. Besteht auch hier Punktgleichheit entscheidet der direkte Vergleich beim letzten Wettkampf über den zu belegenden Rang.
7. Zur Erreichung einer Endplatzierung ist die Teilnahme am Endkampf erforderlich.
Bei Nichtantritt erfolgt die Rückstufung auf den letzten Platz in Abstimmung zwischen Vizepräsidenten Wettkampfsport und der Wettkampfleitung.
Bei höherer Gewalt entscheidet der Vizepräsident Wettkampfsport und die Wettkampfleitung im Einzelfall über die Rückstufung.

§ 16 Verlegung von Wettkämpfen

1. Die kurzfristige Verlegung eines Wettkampfes ist nur beim Eintreten höherer Gewalt möglich (Witterungsverhältnisse, verkehrsbedingte Hindernisse, unvorhergesehene Vorkommnisse in der Halle).
2. In weiteren begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlegung von Wettkämpfen möglich. Diese müssen jedoch spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Termine bei der Ligabeauftragten / Wettkampfleitung vorgebracht werden.
3. Über die Verlegung von Wettkämpfen entscheidet der/die Ligabeauftragte / Wettkampfleitung.

§ 17 Inkrafttreten

Die durch den Fachausschuss Wettkampf des BSTG am 24.09.2019 beschlossene und am 01.01.2020 in Kraft getretene Turnliga-Ordnung im Gerätturnen weiblich verliert ihre Gültigkeit mit der hier neu beschlossenen Ordnung, die mit Wirkung vom 01.Jan.2022 in Kraft tritt.

Badischer Schwarzwald-Turngau e.V.
Vizepräsident Wettkampfsport
Walter Köpfler

Walter Köpfler